



Brüssel, den 8. März 2016
(OR. en)

6712/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0068 (NLE)**

PECHE 61

VORSCHLAG

| | |
|----------------|--|
| Absender: | Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission |
| Eingangsdatum: | 8. März 2016 |
| Empfänger: | Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union |
| Nr. Komm.dok.: | COM(2016) 123 final |
| Betr.: | Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/72 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten |

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 123 final.

Anl.: COM(2016) 123 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.3.2016
COM(2016) 123 final

2016/0068 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/72 hinsichtlich bestimmter
Fangmöglichkeiten**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

In der Verordnung (EU) 2016/72 des Rates sind die Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Unionsschiffe in bestimmten Nicht-Unionsgewässern für 2016 festgesetzt. Diese Fangmöglichkeiten werden während ihrer Gültigkeitsdauer normalerweise mehrfach geändert.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen wurden unter Berücksichtigung der Ziele und der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik erarbeitet und stehen im Einklang mit der Unionspolitik für nachhaltige Entwicklung.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Politik der Union in anderen Bereichen, insbesondere mit der Politik im Bereich des Umweltschutzes.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Die Rechtsgrundlage dieses Vorschlags bildet Artikel 43 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Die Verpflichtung der Union zur nachhaltigen Nutzung lebender aquatischer Ressourcen beruht auf den Verpflichtungen gemäß Artikel 2 der neuen GFP-Grundverordnung.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d AEUV unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht aus folgendem Grund dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: die GFP ist eine gemeinsame Politik. Der Rat erlässt gemäß Artikel 43 Absatz 3 AEUV die Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei.

- **Wahl des Instruments**

Vorgeschlagenes Instrument: Verordnung.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

In den Vorschlag ist das Feedback der Interessenträger, Beiräte, nationalen Behörden, Zusammenschlüsse von Fischern und Nichtregierungsorganisationen eingeflossen.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Der Vorschlag basiert auf den wissenschaftlichen Gutachten des Internationalen Rats für Meeresforschung (ICES) und des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (STECF).

- **Folgenabschätzung**

Der Anwendungsbereich der Verordnung über die Fangmöglichkeiten ist in Artikel 43 Absatz 3 AEUV festgelegt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Entfällt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die vorgeschlagenen Maßnahmen wirken sich nicht auf den Haushalt aus.

5. WEITERE ANGABEN

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll die Verordnung (EU) 2016/72 wie nachstehend erläutert geändert werden.

Bei Sandaal handelt es sich um eine kurzlebige Art, für die die wissenschaftlichen Gutachten in der zweiten Hälfte des Monats Februar vorliegen; die Fischerei beginnt jedoch bereits im April. In der Verordnung (EU) 2016/72 des Rates wurde die zulässige Gesamtfangmenge (TAC) auf Null festgesetzt. Die Obergrenzen sollten daher im Einklang mit dem wissenschaftlichen Gutachten des ICES vom 22. Februar 2016 angepasst werden.

Die TAC für Rochen in den Unionsgewässern der Gebiete VIa, VIb, VIIa-c und VIIe-k sowie des Gebiets VII in Anhang IA gelten nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*),

allerdings heißt es in den Fußnoten der entsprechenden Tabellen mit den Fangmöglichkeiten, dass Fänge dieser Art getrennt zu melden sind. Diese Fußnoten sollten berichtigt werden.

In Anhang IB sollte der Meldecode für andere Arten in grönländischen Gewässern berichtigt werden, damit die Fänge ordnungsgemäß gemeldet werden können. Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten sollte aktualisiert werden, um zu verdeutlichen, dass sie für alle Beifänge in grönländischen Gewässern mit Ausnahme von Grenadierfischen gilt, deren Beifänge Gegenstand einer gesonderten Tabelle mit Fangmöglichkeiten sind.

Im Anschluss an die Konsultationen mit Norwegen hat die Union zugestimmt, im Austausch für Polardorsch, Arktischen Schellfisch, Leng und einige andere Arten 25 000 Tonnen Blauen Wittling zu übertragen. Die übertragenen Mengen sollten in der Verordnung über die Fangmöglichkeiten festgehalten werden.

Im Anhang IB sollten die Zahlen in der Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Kabeljau in den Gebieten I und Iib berichtigt werden, um die Quotenaufteilung gemäß dem Beschluss 87/277/EWG des Rates widerzuspiegeln.

In Anhang IF sollte ein Meldecode hinzugefügt werden, damit die Beifänge von Granatbarsch in der SEAFO-Unterddivision B1 ordnungsgemäß gemeldet werden können.

Auf ihrer vierten Jahrestagung 2016 hat die Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO) Fangmöglichkeiten bestehend aus einer zulässigen Gesamtfangmenge (TAC) für Bastardmakrele festgelegt. Diese TAC sollte in die Verordnung aufgenommen werden.

Im Anhang VIII wurden die Zahl der Fanggenehmigungen für venezolanische Schiffe, die in den Gewässern von Französisch-Guayana Schnapper befischen, und die Höchstzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe nicht festgelegt. Solange das wissenschaftliche Gutachten für den Bestand nicht aktualisiert ist, sollte dieselbe Zahl wie 2015 gelten.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/72 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) 2016/72 des Rates sind die Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Unionsschiffe in bestimmten Nicht-Unionsgewässern für 2016 festgesetzt.
- (2) In der Verordnung (EU) 2016/72 wurde die zulässige Gesamtfangmenge (TAC) für Sandaal auf Null festgesetzt. Bei Sandaal handelt es sich um eine kurzlebige Art, für die die wissenschaftlichen Gutachten in der zweiten Hälfte des Monats Februar vorliegen; die Fischerei beginnt jedoch bereits im April. Die Fangbeschränkungen für diese Art sollten nun im Einklang mit dem wissenschaftlichen Gutachten des ICES vom 22. Februar angepasst werden.
- (3) Im Anhang IA der Verordnung (EU) 2016/72 sind unter anderem die TAC für Rochen in den Unionsgewässern der ICES-Divisionen VIa, VIb, VIIa-c und VIIe-k und in der Division VIId festgesetzt, und in den Fußnoten der Tabellen mit den Fangmöglichkeiten heißt es, dass Fänge von Kleinäugigem Rochen (*Raja microocellata*) in diesen Gebieten getrennt zu melden sind. Da die TAC für Rochen jedoch nicht für Kleinäugigen Rochen gelten, sollten die jeweiligen Fußnoten entsprechend berichtigt werden.
- (4) Im Anhang IB der Verordnung (EU) 2016/72 sollte die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten bezüglich der Beifänge in grönländischen Gewässern berichtigt werden, damit diese Beifänge ordnungsgemäß gemeldet werden können.
- (5) Im Anschluss an Konsultationen mit Norwegen hat die Union zugestimmt, im Austausch für Polardorsch, Arktischen Schellfisch, Leng und einige andere Arten Fangmöglichkeiten für 25 000 Tonnen Blauen Wittling an Norwegen zu übertragen. Diese Vereinbarung sollte in Unionsrecht umgesetzt werden.

- (6) Die im Anhang IB der Verordnung (EU) 2016/72 festgelegten Quotenzuteilungen für Kabeljau im ICES-Untergebiet I und in der Division IIb sollten berichtigt werden, um die Quotenaufteilung gemäß dem Beschluss 87/277/EWG des Rates widerzuspiegeln.
- (7) In Anhang IF der Verordnung (EU) 2016/72 muss ein Meldecode für Beifänge von Granatbarsch in der SEAFO-Unterddivision B1 aufgenommen werden.
- (8) Auf ihrer vierten Jahrestagung 2016 hat die Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO) eine zulässige Gesamtfangmenge (TAC) für Bastardmakrele festgelegt. Diese Maßnahme sollte in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (9) Im Anhang VIII der Verordnung (EU) 2016/72 müssen die Zahl der Fanggenehmigungen für venezolanische Schiffe, die in den Gewässern von Französisch-Guayana Schnapper befischen, und die Höchstzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe festgelegt werden.
- (10) Die Verordnung (EU) 2016/72 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Änderung der Verordnung (EU) 2016/72

Die Anhänge IA, IB, IF, IJ und VIII werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin